„Inklusion im und durch Sport“

Sportvereine, Sportkreise und Fachverbände in Württemberg können ab sofort Fördermittel für „Inklusion im und durch Sport“ beantragen

Im Zuge des Solidarpakts IV (Laufzeit: 2022–2026) stellt der WLSB aus finanziellen Mitteln des Landes Fördergelder für das Thema „Inklusion im und durch Sport“ zur Verfügung.
Antragsberechtigt sind alle dem WLSB zugehörigen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen (Sportvereine, Sportfachverbände und Sportkreise).

Förderfähige Maßnahmen
- Kurzfristige Maßnahmen zur Sensibilisierung für das Thema, z. B. Inklusive Aktions- und Sporttage, Wettbewerbe und Events, Workshops; befristete Sportangebote
- Regelmäßige Maßnahmen, z. B. inklusive Sportgruppen. Dabei sind sowohl bestehende Angebote als auch die Schaffung von neuen Angeboten sowie die gezielte Öffnung eines bestehenden Angebots möglich.
  Wichtig: Rehabilitationssport- und Funktionssportangebote mit ärztlicher Verordnung/mit Kostenübernahme durch die Krankenkasse sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Unterstützende Maßnahmen, welche einen barrierefreien Zugang ermöglichen: z. B. Assistenz-/Betreuungsleistungen; Fahr-/Begleitdienste zu inklusiven Sportangeboten; Übersetzungen in leichte Sprache; mobile Rampen; Handläufe
- Qualifizierende Maßnahmen, z. B. Fortbildungen zum Thema Inklusion für Übungsleiter*innen und Trainer*innen; Maßnahmen zur Sensibilisierung; Ausrichtung von Infoveranstaltungen, Seminaren und Lehrgängen
- Strukturelle Maßnahmen von Mitgliedsorganisationen, z. B. Beratungs- und Serviceleistungen, Inklusionsbeauftragte

Je nach Höhe des Förderbedarfs stehen zwei unterschiedliche Förderverfahren zur Verfügung:
- Fördersumme bis einschließlich 1500 Euro: Vereinfachtes Nachweisverfahren; kein Eigenanteil erforderlich
- Fördersumme größer 1500 Euro: Detailliertes Nachweisverfahren; Eigenanteil erforderlich

Bei kleineren Maßnahmen mit Kosten bis zu 1500 Euro kommt eine vereinfachte Nachweispflicht mit Beleglisten zur Anwendung. Je Verein können bis zu fünf Anträge (jeweils für unterschiedliche Maßnahmen) gestellt werden. Bei größer angelegten Maßnahmen mit Kosten über 1500 bis max. 20.000 Euro ist ein Eigenanteil erforderlich und ein etwas aufwändigerer Verwendungsnachweis einzureichen. Lediglich ein Antrag pro Verein kann hier berücksichtigt werden. Eine Kombination der beiden Verfahren ist nicht möglich. Eine Doppelförderung der im Rahmen des Förderprogramms bewilligten Ausgaben durch andere Förderprogramme (des WLSB und anderer Organisationen) ist ausgeschlossen.

Förderfähige Kosten (Auszug)
- Assistenzleistungen, Übersetzungen in leichte Sprache
- Fahrtkosten
- Sport- und Spielgeräte
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Mietkosten für vereinsfremede Sportanlagen/Räumlichkeiten
- Kosten für Maßnahmen zur Sensibilisierung und Aus- und Fortbildung
- Gehälter für Teil- und/oder Vollzeitkräfte
- Honorare für freiwillig Engagierte

Nicht förderfähige Kosten (Auszug)
- Hilfsmittel für den Alltagsgebrauch, Prothesen
- Kleinbusse, Motorräder, Pkw, Lkw
- Mitgliedsbeiträge
- Sportbekleidung jeglicher Art
- Hardware (PCs, Notebooks, Kameras etc.)
- Maßnahmen, die im Ausland stattfinden
- Medikamente
- Start- und Meldegebühren für Wettkämpfe
- Defibrillatoren
- Wettkampf- und Leistungssport

Antragsformulare, Förderrichtlinien und Antragsfristen
Die vollständigen Förderrichtlinien und den Link zu den Antragsformularen finden Sie auf der Website des WLSB unter www.wlsb.de/foerdermittel in der Rubrik „Inklusion im und durch Sport“. Antragsfrist ist der 30. Juni 2024. Anträge können nur für Maßnahmen gestellt werden, die im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 stattgefunden haben oder noch stattfinden werden.

Verwendungsnachweis bis 15. November einreichen
Nach der Beantragung müssen die getätigten Ausgaben durch einen Verwendungsnachweis bis spätestens 15. November 2024 beim WLSB vorgelegt werden. Hierbei handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung.

Ansprechpersonen beim WLSB
Geschäftsbereich Sport und Gesellschaft
Sarah Maier / Ines Bueß
Tel.: 0711/28077-177
E-Mail: inklusion@wlsb.de